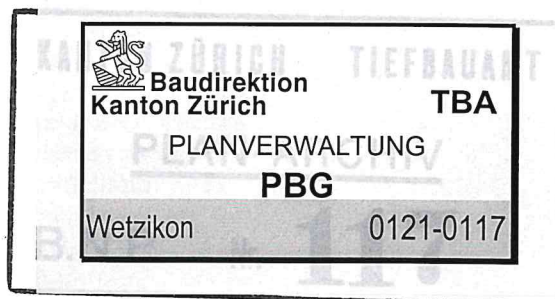


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. März 1995



### 597. Quartierplan Nr. 4.50/525 Schornägeln, Wetzikon

Am 10. Januar 1995 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 31. Mai 1989, 11. Mai 1994, 21. September 1994 und 16. November 1994 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 4.50/525 Schornägeln.

Gde. Wetzikon

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. Dezember 1994 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den letzten Beschluss kein Rekurs mehr eingegangen. Bezüglich der letzten Differenzbereinigung ist zwischen einem Grundeigentümer und der Politischen Gemeinde Wetzikon am 10. Januar 1995 eine Vereinbarung getroffen worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die westliche Grenze der erschlossenen Grundstücke entlang der Rappenholzstrasse, im Süden durch die Hittnauerstrasse und im Westen durch die Pfäffikerstrasse S-2 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wetzikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Hittnauerstrasse angeschlossenen Stichstrassen Nrn. 3 und 4 sowie die an die Pfäffikerstrasse angeschlossene Stichstrasse Nr. 5. Die Strasse Nr. 4 ist als Quartierstrasse mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen konzipiert. Zwischen der Strasse Nr. 4 und der Hittnauerstrasse und zwischen den Strassen Nrn. 3 und 5 sind zusätzlich separate Fusswegverbindungen vorgesehen. Die an der Quartierstrasse Nr. 3 auf 19 m, an der Quartierstrasse Nr. 4 auf 18 m, an der Quartierstrasse Nr. 5 auf 20 m und an den Fusswegen Nrn. 2 und 6 auf 10 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Hittnauer- und der Pfäffikerstrasse enthaltenen Baulinien müssen im Strasseneinmündungsbereich geöffnet bzw. teilweise aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse Nr. 3 0,7%, bei der Quartierstrasse Nr. 4 4%, beim Fussweg Nr. 2 3,8% und beim Fussweg Nr. 6 0,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Kosten für die Erschliessung mit Wasser und Elektrizität werden gemäss Reglement und Gebührentarif der Gemeindewerke Wetzikon verrechnet.

Der Gemeinderat Wetzikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung vorzunehmen haben.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Wetzikon vom 31. Mai 1989, 11. Mai 1994, 21. September 1994 und 16. November 1994 fest-

gesetzte Quartierplan Nr. 4.50/525 Schornägeln wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**